

Satzung des Landkreises Altenkirchen über die Übernahme von Beförderungskosten zu Schul- und Betriebspraktika

Der Kreistag des Landkreises Altenkirchen hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2016 auf Grund des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188, BS 2020-2) in Verbindung mit §§ 74, 75 des Schulgesetzes Rheinland-Pfalz (SchulG) vom 30. März 2004 (GVBl. S 239, BS 223-1) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Schulpraktika
- § 3 Anspruch auf Kostenübernahme
- § 4 Rangfolge der Beförderungsmittel und Anerkennung notwendiger Beförderungskosten
- § 5 Wegstrecke
- § 6 Kilometer-Pauschale beim Einsatz von privaten Kraftfahrzeugen
- § 7 Entfernungshöchstgrenze zum Praktikumsort
- § 8 Einkommensgrenze
- § 9 Antragsverfahren
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Voraussetzungen zur Übernahme notwendiger Fahrtkosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern der in Trägerschaft des Landkreises Altenkirchen stehenden Schulen zu Schul- und Betriebspraktika. Grundsätzlich ist die Praktikumsstätte im Einzugsbereich der Schule auszuwählen, vgl. § 7 dieser Satzung.

§ 2 Zweck der Schulpraktika

Schulpraktika sind unterrichtsbezogene schulische Veranstaltungen in Betrieben, Sozialeinrichtungen und Verwaltungen, bei denen die Schülerinnen und Schüler Einblicke und exemplarische Einsichten in das Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftsleben gewinnen.

§ 3 Anspruch auf Kostenübernahme

(1) Ein Anspruch auf Kostenübernahme durch den Landkreis Altenkirchen als Schulträger ergibt sich aus § 74 Abs. 3 SchulG i.V.m. § 75 Abs. 2 Nr. 7 SchulG.

(2) Von dieser Satzung werden nur solche Schulpraktika erfasst, die stunden- oder tageweise durchgeführt werden und verpflichtend in der Stundentafel verankert sind (Unterricht an einem anderen Ort). Eine Kostenübernahme für freiwillig durchgeführte Praktika erfolgt nicht.

(3) Es besteht lediglich ein Anspruch auf Übernahme der notwendigen Beförderungskosten. Sonstige Aufwendungen für Leerfahrten von Begleitpersonen, Verpflegung, Unterbringung am Praktikumsort sowie Arztkosten werden nicht erstattet.

§ 4

Rangfolge der Beförderungsmittel und Anerkennung notwendiger Beförderungskosten

- (1) Die Beförderung zum Praktikumsort hat vorrangig mit öffentlichen Verkehrsmitteln (ÖPNV) zu erfolgen. Hierbei ist in erster Linie, soweit dies möglich ist, eine bereits vorhandene Schülerfahrkarte zu nutzen.
- (2) Sollte der Praktikumsort außerhalb des Geltungsbereiches einer vorhandenen Schülerfahrkarte liegen, wird das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsträgers unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreismäßigungen für die preisgünstigste Verkehrsverbindung ersetzt. Stehen verschiedene öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, werden nur die Kosten für das preisgünstigste Verkehrsmittel erstattet.
- (3) Die Nutzung von privaten Kraftfahrzeugen ist grundsätzlich nicht gestattet, sofern der Praktikumsort mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden kann.
- (4) Ist eine Beförderung mit bestehenden öffentlichen Verkehrsmitteln aufgrund fehlender Verbindungen nicht möglich und die Erreichung des Praktikumsortes lediglich mit dem privaten Kraftfahrzeug möglich, wird eine Kilometerpauschale gemäß § 6 dieser Satzung gewährt.
- (5) Eine Mitnahmeentschädigung für die Beförderung in einem Kraftfahrzeug wird nicht übernommen.

§ 5

Wegstrecke

- (1) Als zurückgelegte Wegstrecke zum Praktikumsort gilt grundsätzlich die Strecke vom Schulstandort zum Praktikumsort, da der Schulstandort ohne Praktikum ebenso hätte aufgesucht werden müssen.
- (2) Eine Ausnahme ergibt sich dann, wenn die Strecke zwischen Wohnort der Schülerin oder des Schülers und Praktikumsort kürzer ist, als die in Abs. 1 genannte Strecke.
- (3) Es wird stets die kilometermäßig kürzeste Wegstrecke zum Praktikumsort ersetzt, d. h. entweder die Strecke vom Schulstandort oder vom Wohnort zum Praktikumsort.

§ 6

Kilometerpauschale beim Einsatz von privaten Kraftfahrzeugen

- (1) Für den Einsatz eines privaten PKW werden derzeit 15 Cent je Kilometer notwendiger Fahrtstrecke erstattet. Die Kilometer-Pauschale erfolgt gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 S. 2 Landesreisekostengesetz Rheinland-Pfalz (LRKG) analog, in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Bei Benutzung zweirädriger Kraftfahrzeuge tritt an die Stelle des Betrages aus Absatz 1 derzeit 8 Cent je Kilometer, gemäß § 16 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 S. 2 LRKG analog, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Entfernungshöchstgrenze zum Praktikumsort

Die Schülerinnen und Schüler haben grundsätzlich eine Praktikumsstätte im Einzugsbereich der Schule auszuwählen. Wird es ihnen im Ausnahmefall von der Schule gestattet, weite Wegstrecken bis zur Praktikumsstätte zurückzulegen, wird Kostenersatz höchstens für eine Wegstrecke von 30 Kilometern (einfache Entfernung) geleistet.

§ 8

Einkommensgrenze

Für Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II der Gymnasien, der Integrierten Gesamtschulen und der Berufsbildenden Schulen (außer BVJ) werden die Beförderungskosten gemäß § 69 Abs. 8 SchulG analog nur in den Fällen übernommen, in denen die Einkommensgrenze nicht überschritten wird. Die Einkommensgrenze ergibt sich aus der Landesverordnung über die Höhe der Einkommensgrenzen bei der Schülerbeförderung Rheinland-Pfalz (SchülerBefEinkGrV) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Antragsverfahren

(1) Beförderungskosten zu Schul- und Betriebspraktika werden nach Beendigung der Praktika auf Antrag übernommen. Es sind die vom Landkreis Altenkirchen bereitgestellten Antragsformulare zu verwenden, die bei der Schule und der Kreisverwaltung erhältlich sind. Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen und entsprechende Kostennachweise über die geltend gemachten Beförderungskosten sind beizufügen. Der Antrag ist durch die von der jeweiligen Schülerin bzw. dem jeweiligen Schüler besuchten Schule mit einem Sichtvermerk bestätigen zu lassen und über diese der Kreisverwaltung Altenkirchen zuzuleiten.

(2) Antragsberechtigt sind die unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten der Schülerin bzw. des Schülers oder die volljährige Schülerin bzw. der volljährige Schüler. Für Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen einer Maßnahme nach § 27 SGB VIII i.V.m. § 33 SGB VIII in einer anderen Familie leben, sind die Pflegeeltern bzw. ein -elternteil antragsberechtigt. Für Schülerinnen und Schüler, die nach § 27 SGB VIII i.V.m. § 34 SGB VIII in einem Heim oder in einer sonstigen betreuten Wohnform leben, kann der Antrag von dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder von der Heimleitung gestellt werden.

(3) Der Antrag muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beendigung des Schul- oder Betriebspraktikums eingereicht werden.

(4) In den Fällen des § 8 dieser Satzung sind dem Antrag entsprechende Einkommensnachweise beizufügen.

(5) Anträge, bei denen die Voraussetzungen für die Übernahme von Fahrkosten nicht gegeben sind, werden von der Kreisverwaltung unter Erteilung einer schriftlichen Begründung abgelehnt; dies gilt auch, falls die Anträge nur teilweise begründet sind.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Altenkirchen, den 22.12.2016
In Vertretung

gez.

Konrad Schwan
Erster Kreisbeigeordneter